



STADT BAD AIBLING

Information

**Hinweis zur Verkehrssicherungspflicht im Winter
für alle Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Bad Aibling**



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

alle Jahre wieder kommt der Winter und viele freuen sich bereits auf Sportmöglichkeiten oder Spaziergänge in tief verschneiter Landschaft. Die Freude wird manchmal getrübt durch die Gedanken daran, was die Witterung noch so mit sich bringen kann, z. B. glatte Wege, Schneeberge an den Straßenrändern, Verwehungen ...

Fragen zur Verkehrssicherungspflicht treten auf, zahlreiche Anrufe erreichen den Städtischen Bauhof. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen zum Winterdienst einige wichtige Informationen geben.

Den Wortlaut der Straßenreinigungs- und Sicherheitsverordnung finden Sie unter:

www.bad-aibling.de > Rathaus > Satzungen & Verordnungen

Einen schönen und vor allem unfallfreien Winter.

Wünscht Ihnen,

Ihr
Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Stadt Bad Aibling · Städtischer Bauhof · Gerberstraße 9 · 83043 Bad Aibling

Winterdienst – Infotelefon:

0 80 61 / 49 01 - 0

Montag – Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

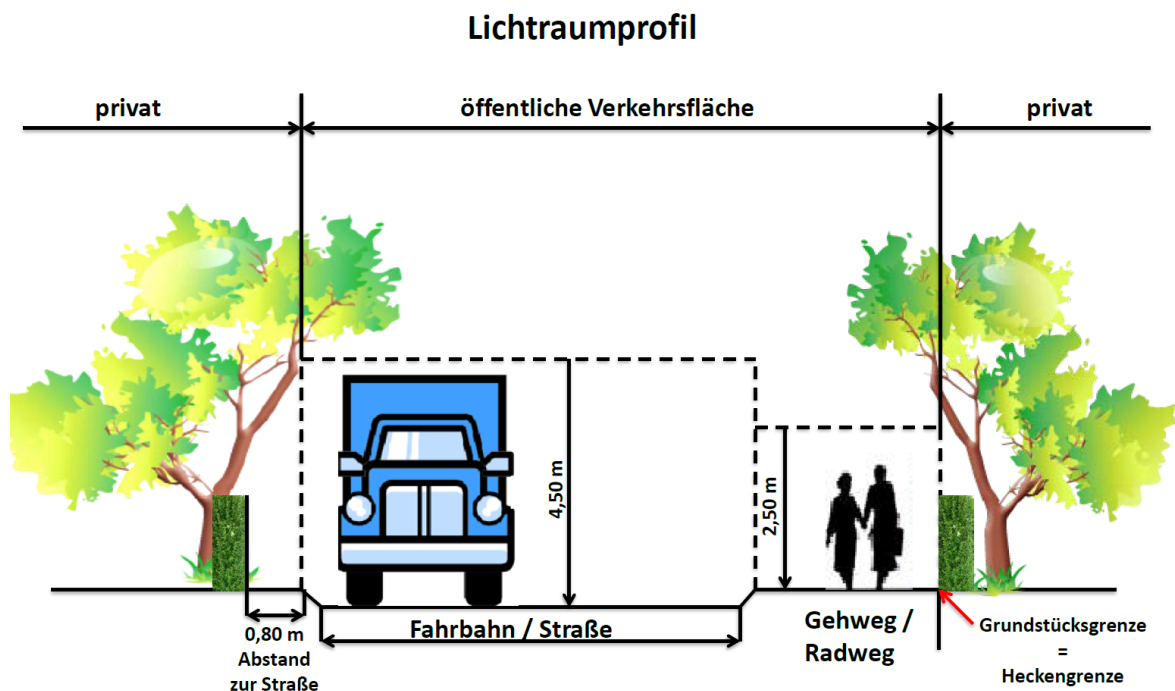
E-Mail: bauhof@bad-aibling.de

Ihre Ansprechpartner für Rückfragen bzgl. Ihrer Winterdienstverpflichtung als Anlieger:

Herr Martin Haas	Telefon:	08061/4901-444
	E-Mail:	verkehrsrecht@bad-aibling.de
Herr Peter Stefan	Telefon:	08061/4901-500
	E-Mail:	peter.stefan@bad-aibling.de

1. Rückschnitt von Bepflanzung

Bepflanzungen auf Grundstücken, die an öffentlichen Gehwege, Radwege und Fahrbahnen angrenzen, sollten vor dem ersten Schneefall zurückgeschnitten werden.



Siehe hierzu: „Rund um die Gartengrenze“ unter, www.justiz.bayern.de.

Damit lassen sich Schäden an Pflanzen und den Räumfahrzeugen vermeiden. Eine schnellere Räumung der Straßen kann somit unterstützt werden.

2. Streumaterial

Auf Gehwegen darf nur abstumpfendes Streumaterial verwendet werden (Splitt, Sand oder andere geeignete abstumpfende Mittel), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen mit Tausalz in geringen Mengen zulässig.

3. Streugutbehälter

Die Streugutbehälter im Stadtgebiet sind für alle Mitarbeiter des städtischen Bauhofes aufgestellt. Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Aibling ist die Entnahme von Streumaterial in geringen Mengen kostenfrei gestattet. Ein Anspruch (z. B. bei leeren Behältern) besteht jedoch nicht.

4. Verkehrssicherungspflicht

Seitens der Anlieger ist die Sicherungsfläche bei Schnee oder Glatteis

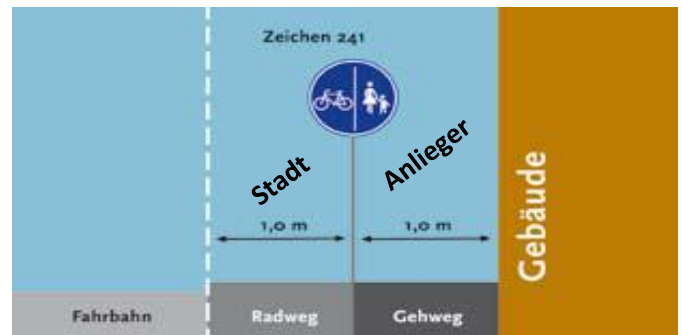
- an Werktagen von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr

von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen und in verkehrssicheren Zustand zu halten.

Die abgeschobenen Schnee- und Eismassen sind entweder am Rand des Gehweges „jedoch außerhalb der Fahrbahn“ zu lagern, wenn dadurch die Fußgänger nicht wesentlich behindert oder gefährdet werden und ihnen ein frei gemachter Weg von mindestens 1 Meter Breite zur Verfügung bleibt. Ist dies nicht der Fall, so sind die Schneemassen auf das eigene Grundstück zu bringen. Gegebenenfalls sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen mit zu bestreuen. Damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann, bitten wir, Straßensinkkästen nach Möglichkeit freizuhalten.

Bei öffentlichen Straßen ohne eine für Fußgängerverkehr abgegrenzte Fläche gilt der Rand der Straße (in der Regel etwa 1 Meter) als öffentlicher Gehweg (z. B. auch in verkehrsberuhigten Bereichen).

Bitte denken Sie daran:



5. Geh- und Radwege

Bei diesen Zeichen, hat der **Anlieger** die **Räum- und Streupflicht** in einer Breite von mindestens 1 Meter für den **Gehweg**.



Bei diesem Zeichen, hat die **Stadt Bad Aibling** die **Räum- und Streupflicht** in einer Breite von mindestens 1 Meter auf dem **gesamten Weg**.



Bei dem nachfolgenden Zeichen hat der **Anlieger die Räum- und Streupflicht** in einer Breite von mindestens 1 Meter für den **Gehweg**. Bei der Stadt Bad Aibling liegt die Räum- und Streupflicht von mindestens 1 Meter für den Radweg.

